

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 1 von 9

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Bauder Nahtsicherungsmittel PVC

Stoffname: PVC gelöst in Quellschweißmittel

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen des Stoffes/Gemisches:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den Verwendungsbeschränkungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Handelsname: Bauder Nahtsicherungsmittel PVC

Verwendung: Nahtsicherung von PVC-Dachbahnen

Angaben zum Lieferanten

Paul Bauder GmbH & Co. KG

Korntaler Landstraße 63

70499 Stuttgart

Telefon 0049-(0)-711/8807-0

Telefax 0049-(0)-711/8807-300

Auskunftsgebender Bereich: Tel.: 0049-(0)-711/8807-0

Notfallauskunft: 0049-(0)-30 30686 790

www.giftnotruf.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)



GHS08 Gesundheitsgefahr



GHS02 Flamme

Flam. Liq. 2

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Paul Bauder GmbH & Co. KG

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 2 von 9



GHS07

Acute Tox. 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H335+H336	Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Carc2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi; R36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
F; R11	Leichtentzündlich
R19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

Kennzeichnung gemäß Richtlinie (EU) 1272/2008



2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225+EUH019	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335+H336	Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten
P241	Explosionssgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden.
P243	Vorbeugende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtschutz tragen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P301+P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P403+P235	Kühl und an einem gut belüfteten Ort aufbewahren
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Entsorgung des Inhaltes/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/ Internationalen Vorschriften.

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 3 von 9

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	Einstufung (67/548/EWG)
---------------------------	-----------	---------------------------------------	------------------	----------------------------

PVC-Pulver	15-20			
------------	-------	--	--	--

CAS-Nr.: 9002-86-2

Tetrahydrofuran ;

EG-Nr.: 200-662-2	65-70	Acute Tox. 4	GHS02	Xi; R36/37
CAS-Nr.: 109-99-9		Eye Irrit. 2	GHS07,GHS08	F; R11

STOT SE 3

H225+EUH019

H302

R19, R40

Carc2

H319,Dgr,H351

H335+H336

H319

H335+H336

Cyclohexanon ;

EG-Nr.: 203-631-1	10-15		GHS02	Xn, R10-R20
-------------------	-------	--	-------	-------------

CAS-Nr.: 108-94-1

GHS07

H226, H332

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 2.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Nach Hautkontakt mit Wasser und Seife waschen, mit viel Wasser spülen

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Paul Bauder GmbH & Co. KG

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 4 von 9

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Explosionsfähige Gemische mit Luft bei Raumtemperatur möglich. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben:

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten. Substanzkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Nachreinigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG:

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Vor Hitze schützen. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern. Vor Luft-/Sauerstoffzutritt schützen (Peroxydbildung). Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: < 30 °C

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 5 von 9

Lagerklasse: 3

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

AGW 150 mg/m³, 50 ml/m³

2(l);DFG, H, Y

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Ex-Schutz erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Begrenzung und Überwachung des Exposition am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Auge und der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Filter A

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Fluorkautschuk (Viton) max. 120 min

Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Butylkautschuk

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Butylkautschuk

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: flüssig

Farbe: farblos

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 6 von 9

Geruch: nach Amon

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/Siedebereich:	65 - 156 °C
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	-50 °C
Flammpunkt:	-20 °C (Abel-Pensky DIN 51755= c.c. closed cup).
Zündtemperatur:	ca. 230 °C
Explosionsgrenzen:	untere 1.1 Vol. % obere 12 Vol. %
Dampfdruck: bei 20° C	173 hPa
Dichte: bei 20° C	0,88 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser:	teilweise löslich

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT:

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit starken Oxidationsmitteln Peroxidbildung möglich

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entzündliche Gase/Dämpfe

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Oral	LD50	1650 mg/kg (Rat)
Inhalativ	LD50 (30min)	55-60 mg/l (Rat)

Primäre Reizwirkung:

An der Haut: nicht reizend

Am Auge: stark reizend

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

12. UMWELTSBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

EC50 3700 mg/l (Chlorella vulgaris)

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 7 von 9

LC50 (48 h) 3485 mg/l (Daphnia magna)
LC50 (96 h) 2820 mg/l (Leuciscus idus)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1

12.5 Ergebnisse der PBZ PBT: Nicht anwendbar

und vPvB-Beurteilung vPvB: Nicht anwendbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG:

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT:

14.1 UN-Nummer 2056

14.2 Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung

ADR, ADN: UN 2056 TETRAHYDROFURAN
IMDG, IATA: TETRAHYDROFURAN

14.3 Transportklassen

ADR, ADN: Klasse 3, Gefahrenzettel 3
IMDG, IATA: Class 3, Label 3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant: NO

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler-Zahl: 33
EMS-Nummer: F-E, S-D

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

Transport / weitere Angaben:

ADR

Begrenzte Menge (LQ) 1 L

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nachtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 8 von 9

Beförderungskategorie

2

Tunnelbeschränkungscode

D/E

UN „Model Regulation“:

UN2056, TETRAHYDROFURAN, 3, II

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.

VOC-Anteil: Gesetzliche Grundlage: Richtlinie 1999/13/EG

VOC-Anteil: 80-85 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt

15.3 REACH-Registriernummern

Tetrahydrofuran: 01-2119444314-46-0010

Cyclohexanon: 01-2119453616-35-XXX

16. SONSTIGE ANGABEN:

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Quellen: Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen

Paul Bauder GmbH & Co. KG
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Bauder-Nahtsicherungsmittel PVC

Erstellungsdatum: 20.06.2013

überarbeitet: 18.06.15

Version 1.0

Seite 9 von 9

Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich

GIS-Code: BS-40 Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe, entaromatisierte Lösemittel